

GEMEINDE STOCKENBOI



9713 Zlan, Kirchplatz 2, Tel. 04761/214, FAX 04761/21415

E-Mail: stockenboi@ktn.gde.at, Internet: www.stockenboi.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Stockenboi vom 29. April 2020, Zl. 902/2020-1, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|--|----------------|
| Erträge: | € 3.001.300,00 |
| Aufwendungen: | € 3.137.400,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € - |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 45.600,00 |
| <hr/> | |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | - € 181.700,00 |

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---|----------------|
| Einzahlungen: | € 2.926.600,00 |
| Auszahlungen: | € 2.680.800,00 |
| <hr/> | |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | € 245.800,00 |

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtliche Personalaufwendungen (Postenklasse 5) innerhalb eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt sind gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklage für denselben Zweck auszuweisen.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 400.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 2020 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinerates vom 13.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hans Jörg Kerschbaumer

